



Richtlinie des Bezirks Unterfranken zur Förderung von Aktionen und Projekten unterfränkischer Kommunen mit Partnern in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

1. Grundsätze

Im Bewusstsein, dass Friede und Freiheit in Europa hohe Güter sind, deren Erhalt aktiven Einsatz erfordert, und in dem Willen, einen besonderen Beitrag zur Freundschaft zwischen den europäischen Völkern zu leisten, hat der Bezirk Unterfranken entschieden, das bislang auf deutsch-französische Beziehungen beschränkte Aktions- bzw. Projektförderprogramm auf alle Beziehungen unterfränkischer Kommunen mit Partnern in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu erweitern.

In diesem Rahmen gewährt der Bezirk Unterfranken Zuwendungen als freiwillige Leistungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach diesem Förderprogramm entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Bezirks Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, unterfrankenweit Aktionen und Projekte zur Förderung des Verständnisses des jeweiligen Partnerlandes innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zu unterstützen.

Gefördert werden insbesondere

- a. Aktionen und Projekte im Rahmen von Bürgerbegegnungen und Jugendaustausch
- b. Veranstaltungen, wie z. B. Lesungen, Ausstellungen, musikalische Abende
- c. Erwerb von Lehr- und Anschauungsmaterial zur jeweiligen Partnersprache, Landeskunde, Kultur und dergl.
- d. Übersetzungen von Internetseiten in die jeweilige Partnersprache
- e. Kunstwerke mit Bezug zum jeweiligen Partnerland

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass die Aktionen und Projekte

- a. vom Partnerschaftsreferat des Bezirks Unterfranken fachlich befürwortet werden
- b. der Förderung der europäischen Freundschaft i. S. d. Ziffer 3 dieser Richtlinie dienen
- c. in Unterfranken stattfinden



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Unterfränkische Kommunen, die mit Partnern in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verschwestert sind sowie ihre Partnerschaftsvereine, -komitees oder Freundeskreise oder dergl.

Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

- a. Förderfähig ist jeweils eine Aktion oder ein Projekt pro Kalenderjahr pro Kommune i. S. d. Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- b. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 300 € pro Aktion bzw. pro Projekt gewährt.

Nicht förderfähig sind Aktionen und Projekte

- a. rein touristischen Charakters
- b. rein privater Natur
- c. rein kommerzieller Natur
- d. mit einem Wirkungsbereich unter 15 Personen

4. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist jeweils schriftlich, spätestens i. d. R. mindestens 2 Monate vor Beginn der Aktion oder des Projekts beim Bezirk Unterfranken zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 1 zu dieser Richtlinie zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

5. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach Vorlage der Verwendungsbestätigung (siehe Nr. 6). Fördermittel verfallen, wenn die Verwendungsbestätigung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Aktion oder des Projekts eingereicht wurde.

6. Verwendungsbestätigung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand einer Verwendungsbestätigung zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.



7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2020 außer Kraft.

Würzburg, 08.07.2021
BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

